

Promotionsordnung des Fachbereichs Theologie der Georg-August-Universität Göttingen

Auszug aus dem Nds. MB1. Kr. 29/1985 vom 21.8.1985
Nds. MB1. Nr. 26/1987 v. 23.7.87 S. 7C

§ 1 (POT)

Der Fachbereich Theologie verleiht auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

§ 2 (POT)

1. Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Theologie voraus.
2. Über die Anrechnung eines Studiums im Ausland sowie eines anderen wissenschaftlichen Studienganges entscheiden die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs.

§ 3 (POT)

1. Der Antrag auf Zulassung ist an den Dekan zu richten; ihm sind beizufügen:
 - a. ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über den Bildungsgang;
 - b. der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche; in Ausnahmefällen, wenn dies der Förderung ev.-theol. Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen dient, der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Konfession, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört;
 - c. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - d. Nachweise der für das Studium der Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse;
 - e. Nachweise über das Studium der Theologie nach § 2 (POT);
 - f. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt;
 - g. die Dissertation mit der folgenden eidesstattlichen Erklärung:

"Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Dissertation (Titel) selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe. Sie hat noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen."

2. Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Er erteilt dem Bewerber schriftlich Bescheid (im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung) und verständigt die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs.
3. Die Zurücknahme des Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist.

§ 4 (POT)

1. Die Dissertation soll die Fähigkeit des Promovenden zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und veröffentlichungswürdig sein.
2. Sie wird in einem der folgenden sechs Fächer geschrieben:
Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Allgemeine Religionsgeschichte.

3. Sie soll in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst sein: über die Zulassung einer anderen Sprache entscheidet der Fachbereichsrat.
4. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat eine bereits gedruckte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation zulassen.

§ 5 (POT)

1. Für das Promotionsverfahren setzt der Dekan nach Anhörung des Promovenden eine Kommission ein. Ihr gehören folgende Professoren des Fachbereichs Theologie an:
 - a. der Dekan als Vorsitzender, der Stimmrecht nur als Prüfer nach Buchst. b bis e hat;
 - b. der Erstreferent, der im Regelfall die Dissertation angeregt hat;
 - c. der Zweitreferent der Dissertation, den der Dekan nach Rücksprache mit den Vertretern des Dissertationsfaches bestellt;
 - d. die übrigen Vertreter des Dissertationsfaches;
 - e. vier Vertreter der fünf anderen Fächer, unter denen die Prüfer im Rigorosum sein müssen.
2. Der Kommission können in den Funktionen nach Absatz 1 Buchst. b bis e auch Honorarprofessoren, apl. Professoren, Privatdozenten und emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professoren des Fachbereichs sowie aus dem Fachbereich an andere Universitäten berufene Professoren angehören.

§ 6 (POT)

1. Die Dissertation wird mit den eine Note enthaltenden Gutachten der beiden Referenten der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.
2. Sodann werden Dissertation und Gutachten den übrigen Professoren des Fachbereichs zur vertraulichen Einsichtnahme durch einwöchige Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. Abweichende Voten sind der Kommission einzureichen.
3. Die Kommission entscheidet schriftlich (in der Regel im Umlauf der Akte) über die Annahme der Dissertation mit Zweidrittelmehrheit, über die Note der Dissertation mit einfacher Mehrheit. Dabei haben die Vertreter des Dissertationsfaches je zwei Stimmen.
4. Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Darüber wird der Bewerber mit einer Begründung unterrichtet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats.

§ 7 (POT)

1. Im Rigorosum soll der Promovend gründliche theologische Bildung und Urteilsfähigkeit nachweisen.
2. Der Promovend wird in fünf Fächern geprüft. Das Dissertationsfach gilt als Hauptfach und wird eine Stunde geprüft; die übrigen Fächer gelten als Nebenfächer und werden je eine halbe Stunde geprüft.
3. Hat der Promovend die theologische Diplomprüfung bestanden oder eine vergleichbare theologische bzw. landeskirchliche Abschlussprüfung bestanden, wird er nur in drei Fächern geprüft; unter ihnen müssen Altes oder Neues Testament und Systematische Theologie sein.
4. Für Promovenden mit Staatsexamen in evangelischer Religion für das Lehramt an Gymnasien gilt Absatz 3. Für Promovenden des Studienganges Lehramt an Gymnasien ohne Staatsexamen gilt Absatz 2 Satz 1; für sie tritt ein viertes theologisches Fach sowie wahlweise ein fünftes theologisches Fach oder ein Promotionsfach eines anderen Fachbereichs hinzu.
5. Ist das Dissertationsfach Allgemeine Religionsgeschichte, so werden Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie als Nebenfächer geprüft.
6. Wird Allgemeine Religionsgeschichte als Nebenfach gewählt, so kann sie nur an die Stelle der Kirchengeschichte treten.

8 (POT)

1. Das Rigorosum findet vor der Kommission unter dem Vorsitz des Dekans statt.
2. Es wird von einem fachkundigen promovierten Mitglied des Fachbereichs protokolliert.
3. Bei Zustimmung des Promovenden ist es öffentlich für solche, deren Promotionsverfahren unmittelbar bevorsteht.

§ 9 (POT)

1. Im Anschluss an das Rigorosum beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit über
 - die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 - die Note für das Rigorosum, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewichtet wird.
 - die Gesamtnote für die Promotionsurkunde.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Auf Wunsch des Promovenden können die Noten der Dissertation und des Rigorosums auf der Urkunde getrennt genannt werden.
3. Die Noten im Promotionsverfahren lauten:
summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (bestanden).

§ 10 (POT)

Ist die Dissertation zwar angenommen, das Rigorosum aber als nicht bestanden gewertet worden, so kann der Promovend frühestens nach einem halben Jahr einen Antrag auf Wiederholung des Rigorosums stellen. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Versuch stattfinden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11 (POT)

Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, so nimmt der Dekan vor den anwesenden Mitgliedern der Kommission dem Promovenden das Versprechen ab, "die christliche Wahrheit gemäß dem Evangelium in Lehre und Leben gewissenhaft zu vertreten".

§ 12 (POT)

1. Die Dissertation ist zu veröffentlichen.
2. Die endgültige Druckvorlage und die schriftliche Zustimmung des Erstreferenten zur Veröffentlichung in dieser Fassung sind dem Dekan einzureichen, der die Druckgenehmigung erteilt.
3. Erscheint die Dissertation im Verlagsbuchhandel so sind 18 Exemplare, erscheint sie als privater Dissertationsdruck, so sind 100 Exemplare (mit vorgeschriebenem Titelblatt und anhängendem Lebenslauf) an den Dekan abzuliefern.
4. Das nach § 3 (POT) eingereichte Exemplar der Dissertation verbleibt im Archiv des Fachbereichs.

§ 13 (POT)

1. Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird dem Promovenden die lateinische Doktor-Urkunde ausgehändigt; sie wird auf den Tag des Rigorosums datiert.

2. Erst mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und der Promovend berechtigt, den akademischen Grad zu führen.
3. Nach der Aushändigung der Urkunde trägt der Dekan die Personalien des Promovierten in das Promotionsalbum des Fachbereichs ein.

§ 14 (POT)

1. In Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche kann der Fachbereich den Grad eines Doktors der Theologie auch ehrenhalber verleihen.
2. Die Ehrenpromotion geht aus freier Entscheidung des Fachbereichsrates hervor.
3. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates, unter denen sich vier Fünftel der Professoren befinden müssen, erforderlich.
4. Dem Geehrten wird eine lateinische Doktor-Urkunde mit der Würdigung seiner Verdienste überreicht. Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades Dr. theol. h. c.

§ 15 (POT)

1. Ergibt sich vor Aushändigung der Doktor-Urkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotionsleistung für ungültig erklärt werden.
2. Der durch das Promotionsverfahren erworbene wie auch der ehrenhalber verliehene Grad eines Doktors der Theologie kann entzogen werden. Auf die Entziehung finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 16 (POT)

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nds. MB1. Nr. 26/1987 v. 23.7.87 S. 7C